

Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

11.01.2016  
Mag. Engelbert Schiller

### Brief-Gegenbrief zum Honorarabschluss 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Honorarabschluss 2016 ist umfangreich und komplex. Teile davon beruhen auf Schätzungen, die es in der Folge zu evaluieren gilt. Deshalb vereinbaren die Vertragsparteien ergänzend zum 11. Zusatzprotokoll zum Ärztegesamtvertrag bzw. 3. Zusatzprotokoll zum Gruppenpraxengesamtvertrag Folgendes:

1. Die im Anhang befindliche Punktation ist Teil dieses Brief/Gegenbriefes.
2. Die Frequenz- und Aufwandsentwicklung der psychiatrischen Leistungen (Abschnitt Xb der Honorarordnung) werden von der ÖÄK und der SVA bis zum 31.12.2018 einem laufenden Monitoring unterzogen.
3. Wird die Pos. 7c während eines 3-jährigen Beobachtungszeitraumes (01.03.2016 – 28.02.2019) durch Vertragsfachärzte mit FG 20 in mehr als 20% der Behandlungsfälle abgerechnet, wird über eine Verrechnungsbeschränkung verhandelt.
4. Sofern die finanziellen Auswirkungen der Katalogänderungen bei folgenden Leistungen von den finanziellen Annahmen abweichen, werden diese bei der vereinbarten Aufteilung der Laborersparnisse 2017 bzw. 2018 entsprechend berücksichtigt.

Pos.	Leistung/Leistungen	Mehrkosten
1j		285.567 €
HMG		96.894 €
TA		658.258 €
PS		9.187 €
38j		195.113 €
32h		256.835 €
37g		25.454 €

5. Die Regelung nach lit. h 2. Abs. zur Position TA, nach der im gleichen Abrechnungszeitraum neben einer VU-Basisuntersuchung eine TA nicht verrechenbar ist, wird vom 01.03.2016 bis 31.12.2016 sistiert. Die daraus resultierenden Mehrkosten werden bei der vereinbarten Aufteilung der Laborersparnisse 2017 berücksichtigt.
6. Die Wegegebührenverrechnung soll vereinfacht werden (Erweiterung der Ortliste, für die der Entfernungszuschlag gilt – Pos. 2h, 2i, sowie Abgeltung jedes tatsächlich gefahrenen Kilometers).
7. Die Pos. 34e (24h-Blutdruckmessung) wird unter den selben Abrechnungsbedingungen, wie sie für Fachärzte für Innere Medizin gelten, für Ärzte für Allgemeinmedizin im Wege einer Abrechnungszusage abrechenbar.
8. Fachärzte für Gefäßchirurgie, die ihre fachliche Qualifikation und Geräteausstattung entsprechend den Sonographierichtlinien der ÖÄK nachweisen, erhalten über ihren Antrag eine Abrechnungszusage für die Pos. FD1.
9. Für die Jahre 2017 und 2018 werden jeweils eigene Zusatzprotokolle abgeschlossen.
10. Die Brief-Gegenbriefvereinbarung vom 17.11.2011 tritt mit 01.03.2016 außer Kraft.

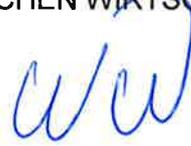
Anhang

Wien, am 15.1.2016

Freundliche Grüße  
 SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

  
 KommR Mag. Alexander Herzog  
 Obmann-Stv.



  
 Dr. Thomas Neumann  
 Direktor

Wien, am 13.1.2016

Österreichische Ärztekammer  
 Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

  
 Der Präsident:



  
 Der Obmann:

## Punktation

In der Sitzung am 12.10.2015 vereinbarten Vertreter der ÖÄK und SVA folgende Eckpunkte für eine Verlängerung des Ärzte- bzw. Gruppenpraxengesamtvertrages:

1. Mit Wirkung ab 01.03.2016 werden die zum 29.02.2016 gültigen Punktwerte und Tarife (ausgenommen VU, MKP, TA, PS, Junior-Check, Doppelkilometer, Labor und medizinische Hauskrankenpflege) um durchschnittlich 5 % erhöht. Der konkrete Änderungsvorschlag kommt von der ÖÄK.
2. Mit Wirkung ab 01.03.2016 wird der BVA-Laborkatalog samt sukzessive in Kraft tretender Abrechnungsbeschränkungen und exklusive proBNP in die SVA-Honorarordnung übernommen und werden die zum 29.02.2016 gültigen Laborpunktwerte in Höhe von 1,6264 € bzw. 1,90 € auf 1,3425 € bzw. 1,7480 € gesenkt.
3. Sämtliche Verluste durch die Tarifsenkungen bei den Laborpositionen, werden zu 100 % über Tarifpositionserhöhungen bei den klinischen Fächern ausgeglichen. Teile dieses Ausgleiches in der Höhe von 1,8 Mio. € treten erst mit 01.07.2017 in Kraft.
4. Die Umschichtungen aus dem frei werdenden Honorar durch die Tarifsenkungen im Laborbereich werden jedes Jahr zeitgleich und einvernehmlich mit der allgemeinen Tarifierhöhung durchgeführt. Die tatsächlichen Einsparungen durch das Labor werden ermittelt, in dem die Abrechnungsfrequenz des 4. Quartals des vorvergangenen Jahres plus die ersten drei Quartale des vergangenen Jahres mit der Tariffdifferenz multipliziert wird.
5. Mit Wirkung ab 01.03.2016 wird der, zwischen der Fachgruppe Radiologie und der SVA verhandelte Röntgenorgantarif in die SVA-Honorarordnung übernommen.
6. Mit Wirkung ab 01.03.2016 wird der zwischen Fachgruppe Psychiatrie und der SVA verhandelte Psychiatriekatalog samt befristeter Umsatzbegrenzung und damit verbundener Tarifanpassungsregelung in die SVA-Honorarordnung übernommen.
7. Mit Wirkung ab 01.03.2016 wird das zwischen den verschiedenen ÖÄK-Fachgruppen und der SVA verhandelte Strukturpaket in die SVA-Honorarordnung zur Gänze übernommen.
8. Mit Wirkung ab 01.01.2017 bzw. 2018 werden die zum 31.12. gültigen Punktwerte und Tarife (ausgenommen VU, MKP, TA, PS, Junior-Check, Labor und medizinische Hauskrankenpflege) um durchschnittlich jenen Prozentsatz erhöht, der von der WKÖ in der periodischen Publikation „Wirtschaftslage und Prognose“ jeweils im Dezember publiziert wird. Zu diesem prognostizierten VPI werden jeweils 0,3 % zugeschlagen. Der konkrete Tarifänderungsvorschlag kommt von der ÖÄK.
9. Mit Wirkung ab 01.01.2017 wird der zum 31.12.2016 gültige Laborpunktwert in Höhe von 1,3425 € auf 1,2888 € gesenkt.
10. Mit Wirkung ab 01.01.2018 wird der zum 31.12.2017 gültige Laborpunktwert in Höhe von 1,2888 € auf 1,2372 € gesenkt.
11. Die Labor „Roadmap“ sieht vor, dass Neuinvertragnahmen ab 2016 keine Laborleistungen – außer dem Akutlabor und dem Ordinationslabor (siehe Beilage) – abrechnen dürfen.

12. Ab 01.01.2019 sollen auch alle bestehenden Vertragsärzte der klinischen Fächer keine Laborleistungen mehr abrechnen dürfen, die über Akutparameter und Ordinationslabor hinausgehen.
13. Die Tarife des Akutlaborkatalogs werden während der Vertragslaufzeit nicht verändert.
14. Zusätzlich wird ein Ordinationslaborkatalog eingeführt, der sowohl für Neuinvertragnahmen, als auch über die Roadmap hinaus abrechenbar bleibt.
15. Bis zum 15.01. jeden Jahres während der Laufzeit werden die Laboreinsparungen ermittelt und der VPI des Vorjahres erhoben. Abweichungen zwischen dem prognostizierten und tatsächlichen VPI des Vorjahres werden berücksichtigt.
16. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig Verhandlungen bzgl. eines neuen Zusatzprotokolles führen, das dieses unmittelbar nach Auslaufen dieses Verhandlungsergebnisses wirksam werden kann.

<b>Akut/Ordinationslabor Parameter</b>
--

**Akutlabor-Parameter** (höherer Punktwert - auch nach dem 31.12.2018 abrechenbar)

FG	AM	Derma	Kinder	Lunge	Uro	Innere	Gyn
CRP 11.25	x		x	x		x	
BZ 3.01	x		x		x	x	
D-Dimer, 2.09	x	x	x	x	x	x	x
BB 1.01			x				
INR, TPZ, Thrombotest 2.04/2.05	x		x			x	
chem. Harnbefund, 5.01	x	x	x	x	x	x	x
Streifentest im Harn 5.02	x	x	x	x	x	x	x
Harnsediment 5.03			x		x		x
Bilirubinbestimmung, 3.07			x				
Direkt, indirekt Bilirubin 3.08			x				

**Ordinationslabor** (auch nach dem 31.12.2018 abrechenbar)

FG	AM	Derma	Kinder	Lunge	Uro	Innere	Gyn
BB 1.01	x			x		x	
Troponin 4.20	x			x		x	
Strept A Test	x		x				
GOT 4.07			x				
GPT 4.08			x				
Harnsediment 5.03	x						
Kalium 3.16						x	
Stuhl auf okkultes Blut 7.02	x		x			x	